

Satzung

des Fördervereins Museum Schloss Moyland e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Museum Schloss Moyland.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in abgekürzter Form e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bedburg-Hau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Volksbildung – und zwar die Heranführung breiter Schichten der Bevölkerung an Kunstwerke, insbesondere an die Architektur des Schlosses Moyland, an die Sammlung van der Grinten, an das Joseph Beuys Archiv – sowie die Erhaltung des Schlosses Moyland, der Sammlung van der Grinten und des Joseph Beuys Archivs.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von finanziellen und sonstigen Mitteln und deren Einsatz
 - a. für die Zugänglichmachung von Schloss Moyland und der Sammlung van der Grinten für die Öffentlichkeit und für museumspädagogische Zwecke und Maßnahmen,
 - b. für die Schaffung der Möglichkeit der wissenschaftlichen Bearbeitung und Auswertung des Joseph Beuys Archivs und dessen Erhaltung,
 - c. für die Erhaltung des Schlosses Moyland, die der Bedeutung dieses Bauwerks als Kulturdenkmal Rechnung trägt und für die weitere Nutzung des Schlosses Moyland zur Förderung der Kunst,
 - d. für die Erhaltung und Erweiterung der Kunstsammlung van der Grinten, die im Schloss Moyland ausgestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Vereinsmittel

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- d. Einem Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet, steht kein wie auch immer gearteter Abfindungsanspruch gegenüber dem Verein zu.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, volljährige Person, jede juristische Person sowie Personengesellschaft werden.
2. Ein nicht rechtsfähiger Verein wird nicht als Mitglied aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet beim Tod des Mitglieds.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund anzusehen ist insbesondere der wiederholte grobe Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 9 der Satzung),
- b. die Mitgliederversammlung (§§ 11-16 der Satzung),
- c. der Beirat (§ 10 der Satzung).

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist zuständig für die laufende Geschäftsführung des Vereins, soweit die Satzung keine anderen Regelungen trifft.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt und auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Während der Wahlperiode für die der Vorstand bestellt worden ist, ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grunde möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat kann aus bis zu 15 Mitgliedern bestehen.
2. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirats im Amt.
3. Unabhängig davon endet das Amt eines Mitglieds des Beirats mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Der Beirat hält jährlich mindestens eine Sitzung ab und nach Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen, wobei die Absendung des Schreibens maßgeblich ist.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, hat der Vorstand über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten laufend zu informieren. Der Beirat macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, ohne über ein Stimmrecht bei der Beschlussfassung zu verfügen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b. jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder des Beirats binnen drei Monaten
 - d. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder.
2. In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Absatz 1b) einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen und die Versammlung hat nach Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen sowie zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr zu wählen.

§ 12 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail Versand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge zur Änderung der Satzung sind im Einzelnen anzugeben und als solche zu kennzeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu erhalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Museum Schloss Moyland, Sammlung van der Grinten, Joseph Beuys Archiv des Landes Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Vorstand Stand 2019

Hans Geurts

Ehrenvorsitzender

Frank Ruffing

Vorsitzender

Gunnar Ader

Vertreter des Vorsitzenden

Norbert Meesters, Henning Kuypers, Kim van Straaten, Eva-Maria Gerrits, Stephan Haupt, Katja Tönnissen und Timo Bleisteiner

Vorstandsmitglieder



Frank Ruffing
Vorsitzender



Gunnar Ader
Vertreter des Vorsitzenden